## **Beschluss**

des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV

vom 18.2.2009 zum Antrag der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie auf Erteilung einer Vermittlererlaubnis für die Land Brandenburg Lotto GmbH und ihre Vertriebsorganisation

Der Fachbeirat hat im Umlaufverfahren nach § 9 der Geschäftsordnung die folgende Empfehlung beschlossen:

Die Untersuchung und Bewertung des Fachbeirats nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV hat ergeben, dass der Erteilung einer Vermittlererlaubnis für die Land Brandenburg Lotto GmbH zur Vermittlung der Lose der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie über ihre Vertriebsorganisation (Verkaufsstellen) aus fachlicher Sicht keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

## Begründung:

Bei der geplanten Zusammenarbeit der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie mit der Land Brandenburg Lotto GmbH handelt es sich zwar um eine Erweiterung des Vertriebsweges im Sinne des § 9 Abs. 5 Satz 2 GlüStV, da die Lose der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie in Brandenburg bislang nicht über Annahmestellen vertrieben wurden, sondern ausschließlich im Versandgeschäft.

Mit der Erweiterung des Vertriebsweges scheint gegenwärtig allerdings keine erhebliche Zunahme der Suchtgefährdung verbunden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Produkt der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie im Vergleich zu anderen Produkten, auch zu anderen Lotto-Produkten, bereits nur ein relativ geringes Suchtgefährdungspotential beigemessen wird. Die Erweiterung des Vertriebsweges, die möglicherweise auch dazu dient, einen Rückgang des Absatzes von Losen der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie über den Versandvertriebsweg auszugleichen, kann vor diesem Hintergrund in Kauf genommen werden, um ein Ausweichen der Spieler auf nicht erlaubte Glücksspiele oder erlaubte gefährlichere Glücksspiele zu verhindern.

Der Fachbeirat geht davon aus, dass die NKL ihre Werbung nicht aggressiv gestaltet und sich vielmehr streng an den Vorgaben des § 5 Abs. 1 und 2 GlüStV orientiert.